

aber nur unter solchen Beschränkungen frei gegeben, daß andre Kaufleute oder selbst ganze Gesellschaften aus dieser Gestattung nur geringen Nutzen ziehen konnten; denn der gesamte Verkehr nach China, namentlich der wichtige Theehandel, blieb immer noch beinahe ausschließlich der Kompanie vorbehalten. Im Jahre 1833, als der damals wieder abgelassene Freibrief auf 20 Jahre erneuert ward, gingen neue wichtige Veränderungen in der Verfassung der Kompanie vor sich. Letztere behielt zwar die Regierung über ihr großes Reich, hörte indessen auf, Handelsgesellschaft zu sein. Vom 22. April 1854 an sollte sie ihre kaufmännischen Geschäfte schließen und fernerhin keine neuen mehr betreiben. Der Verkehr nach Osten von Asien, vornehmlich der wichtiger gewordene Handel nach China, ward thatsächlich erst jetzt seiner Fesseln entledigt.

Schon im Jahre 1851 tauchte im Parlament der Vorschlag auf, einem Ausschuss untersuchen zu lassen, ob die Kompanie noch würdig sei, Indien zu regieren, oder ob die Regierung des Mutterlandes die Verwaltung unmittelbar übernehmen solle. Aber eine durchgreifende Maßregel schien wenig Aussicht zu haben, im Parlament durchzugehen, und man begnügte sich nur, nach einer Akte von 1854 den Verwaltungsorganismus zu vereinfachen. Die bisherigen 30 Direktoren verringerte man auf 18; von diesen wurden 12 durch die Aktionäre gewählt, 8 dagegen durch die Regierung ernannt, deren Einfluß auf Gestattung der indischen Angelegenheiten sich hierdurch wesentlich erhöhte. Die Ernennung der Mitglieder des Regierungskomitees in Indien ging völlig auf die Krone über. Den Generalstatthalter entband man von der Verwaltung der Provinz Bengalen und übertrug dieselbe einem Vizestatthalter, so daß ersterer seine Thätigkeit der Förderung der gesamten Landesinteressen widmen konnte. Außerdem errichtete man zwei Vizepräsidentenschaften, eine für das Gebiet von Agra bei Allahabad, die andre zu Lahore für die erworbenen wichtigen Gebiete am Indus. Endlich wurde eine Kommission zur Revision der indischen Gesetzbücher und ein gesetzgebender Rat, aus 12 Mitgliedern bestehend, niedergesetzt. — Daß seit 1854 wieder erneuerte Privilegium ward dem Ostindiahaufe nicht auf eine gewisse Reihe von Jahren erteilt, vielmehr konnte es zu jeglicher Zeit verändert oder zurückgezogen werden. Jedoch auch die neue Regierungsmaschine war noch zu kompliziert. Indien — dies gaben alle Verständigen zu — konnte nur von Indien aus regiert werden, von einem Vizekönige, im Auftrage des Souveräns von England und gemäß den Bestimmungen einer Parlamentsakte. Zahlreiche Bittschriften liefen aus Indien ein, in welchen dringend die unmittelbare Verwaltung seitens der englischen Regierung verlangt wurde.

Da trat ein Ereignis ein, welches die geringen Reste der politischen Macht, welche die Ostindische Kompanie noch besaß, mit einem Schlage vernichtete, ja welches selbst die ganze Herrschaft der Engländer in Indien eine Zeitlang gefährdete. Trotzdem schon Menschenalter darüber hin-